



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

Förderung von Furtensanierungen in Bad Segeberg

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Stadt Bad Segeberg möchte entlang der Ziegelstraße, die als Ortsdurchfahrt Teil der Bundesstraße 432 ist, eine Sanierung beziehungsweise Umgestaltung mehrerer Geh- und Radwegfurten durchführen.

1. Aus welchem Förderprogramm und auf Grundlage welcher Fassung welcher Förderrichtlinie soll die Furtensanierung entlang der Ziegelstraße durch die Landesregierung gefördert werden, und wann wurden Förderantrag und Förderbescheid gestellt beziehungsweise erlassen?

Antwort:

Die Sanierung der Furten in der Ziegelstraße wird durch das Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ gefördert. Die Grundlage der Zuwendung ist die „Neufassung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für die Gewährung von Zuwendungen aus dem

Sonderprogramm des Bundes ‚Stadt und Land‘ in Schleswig-Holstein“ vom 21. November 2023. Der Förderantrag wurde am 06.05.2025 gestellt und mit Bescheid vom 21.08.2025 bewilligt.

2. Trifft es nach Kenntnis der Landesregierung zu, dass sich der Radweg entlang der Ziegelstraße in der Straßenbaulast des Bundes befindet und welche Auswirkungen hätte dies auf die Förderfähigkeit der Maßnahme?

Antwort:

Der betroffene Abschnitt der Ziegelstraße ist Teil der Bundesstraße 432. Die Baulast der B 432 inklusive des Radweges liegt beim Bund. In den Furten wird die Baulast jedoch unterbrochen und endet am Fahrbahnrand der einmündenden Gemeindestraße. Somit obliegt die Gestaltung der Furten der Stadt Bad Segeberg als zuständigem Baulastträger für die einmündenden Gemeindestraßen. Aus dem Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ sind Investitionen in die Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur förderfähig, die sich in der Baulast des Landes, von Gemeinden, Kreisen oder kreisfreien Städten befinden. Die Stadt Bad Segeberg war daher für diese Maßnahme antragsberechtigt.

3. Wie wurden im Förderantrag die betroffenen Teileinrichtungen, deren jeweilige Straßenbaulast und die darauf entfallenden Kosten dargestellt?

Antwort:

Da die Baulast für die Maßnahme ausschließlich bei der Stadt Bad Segeberg liegt, erfolgte im Förderantrag keine Aufteilung der Maßnahme bzw. der Kosten. Der Förderantrag ist diesbezüglich nicht zu beanstanden und wurde daher entsprechend bewilligt.

4. Hat die Landesregierung vor Erlass des Förderbescheids geprüft, in wessen Straßenbaulast sich die betroffenen Verkehrsflächen befinden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis und auf Grundlage welcher Unterlagen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

In den Antragsunterlagen hat die Stadt Bad Segeberg erklärt, für dieses Projekt das Baurecht zu haben sowie Eigentümerin der betreffenden Flächen zu sein. Zusätzlich wurde in der Projektbeschreibung erklärt, dass das Projekt mit dem LBV.SH als Baulastträger der Bundesstraße abgestimmt wurde.